

H-14728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/187-Pr. 2/94

24. AUG. 1994
 A-1031 WIEN, DEN
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

6796 /AB

1994-08-30

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

zu 6884 /J

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer, Aumayr haben am 11. 7. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6884/J betreffend ALSAG-Sanierungsprojekte gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Die Aussage von Herrn Landesrat Pühringer, wonach im Altlastensanierungsfonds noch Mittel zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich richtig. Die Summe von rund 192 Mio öS betrifft die Restmittel aus Altlastenbeitragsaufkommen und effektiven Auszahlungen per 31.12.1993. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß bei einzelnen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen immer wieder zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung der geplanten Maßnahmen auftreten und dadurch der Mittelbedarf mit entsprechender Verzögerung entsteht.

- 2 -

ad 2

Eine Neuvergabe dieser Mittel ist nicht möglich, da mit der Zusicherung Verpflichtungen eingegangen wurden, also ein Rechtsanspruch auf Förderung erwachsen ist und diese Mittel auch bei der Österreichischen Kommunalkredit AG (ÖKK) - wenn auch mit zeitlicher Verschiebung - angefordert werden.

ad 3

Die noch nicht in Anspruch genommenen Altlastenmittel unter Berücksichtigung der vertraglich zugesicherten Förderungen betragen per 31.3.1994 rund 317 Mio öS und per 30.6.1994 rund 282 Mio öS.

ad 4

Die Aussage, wonach das Projekt für die Sicherungsmaßnahmen an der Altlast Wageneder Schottergrube fehlerhaft war und den Projektanten ein Kalkulationsfehler, der für die Kostenerhöhung verantwortlich ist, unterlaufen sei, ist nicht richtig. Die Tiefe der Dichtwand beruht ausschließlich auf nachweis- und überprüfbaren geotechnischen Tatsachen. Sämtliche Unterlagen wurden von den Mitarbeitern des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bzw. der ÖKK sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und der Altlastensanierungskommission zur Begutachtung vorgelegt.

ad 5

Da es keine zu hohe Zusage gibt, die zu berichtigen wäre, stehen auch keine Mittel zur Umwidmung zur Verfügung.

ad 6 und 7

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst nach rechtskräftiger Unterfertigung des Zusicherungsvertrages durch

- 3 -

beide Vertragspartner. Da es bisher noch nicht zur Unterfertigung eines entsprechenden Förderungsvertrages kam, besteht noch kein Anspruch auf Förderung. Bisher wurde der ÖKK erst ein konkretes Projekt vorgelegt, welches im Stadium der Bearbeitung steht und für das es noch keine Zusicherung gibt.

ad 8

Sollte sich zwischen den Beträgen in der Förderungszusicherung und der tatsächlich auszuzahlenden Förderung ein Differenzbetrag ergeben, so werden diese Mittel selbstverständlich für weitere Projekte zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten verwendet werden. Die Mittel werden entsprechend der im Gesetz bzw. in den Richtlinien vorgesehenen Prioritätenreihung eingesetzt; einen Anspruch auf Verwendung der Mittel in Kärnten gibt es nicht.

ad 9

Es ist nicht geplant, die Mittel in Bausch und Bogen zu vergeben, sondern nur jeweils - nach genauer Prüfung der Unterlagen durch die ÖKK - für das konkrete Einzelprojekt. Darüberhinaus ist es unrichtig, daß der Vertreter der FPÖ die Bewertung von Einzelprojekten in der Sitzung der Altlastensanierungskommission durchgesetzt hat (vgl. Protokoll der 15. Sitzung der Altlastensanierungskommission). Es ist auch nicht Wunsch des Ministeriums, einen Gesamtbetrag zu fördern. Es war von Anfang an klar und durch die ÖKK wurde dies der Altlastensanierungskommission in ihrer 15. Sitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt auch so berichtet, daß entsprechend der Komplexität des Vorhabens das Gesamtprojekt in logisch zusammengehörige Einzelprojekte unterteilt wird und eine Abwicklung der Förderung nur jeweils für Einzelprojekte vorgenommen wird. Weiters wurde die Altlast BBU Arnoldstein nicht in "unterschiedlichste" Prioritätenklassen, sondern - nach umfangreichen Untersuchungen durch das Umweltbundesamt - ausschließlich in eine einzige, nämlich in die Prioritätenklasse I, eingestuft.

- 4 -

ad 10

Die Entlohnung der ÖKK erfolgt nicht auf Basis von Provisionen. Es besteht auch derzeit kein Bedarf zur Abänderung der gegenwärtigen Entgeltregelung im Sinne der Anfrage.

Großvorhaben werden grundsätzlich nicht begünstigt. Auch wenn der Aufwand der ÖKK - wie etwa für die Abwicklung des Förderungsfalles BBU-Arnoldstein - wesentlich höher ist als bei anderen, weniger komplexen Förderungsfällen.

Gemäß § 12 Umweltförderungsgesetz (UFG) ist die Abwicklungsstelle (ÖKK) verpflichtet, jeden gestellten Antrag zu überprüfen und der jeweiligen Kommission vorzulegen. Dies erfolgt unabhängig von der Größe des Vorhabens.

Der Abwicklungsstelle kommt keine Entscheidungsfunktion im Rahmen der Umweltförderung zu. Die Entscheidung über Förderanträge obliegt alleinig der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der jeweiliig befaßten Kommission. Als Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie entscheide ich ausschließlich auf Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Parameter. Der finanzielle Umfang eines Vorhabens ist dabei gemäß UFG nicht von Belang.

Maria Fazekas-Katal

14285gesetzlichen Protokollen
des Nationalrates in der XII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6884 IJ

1994-07-11

A n f r a g e

der Abg. Mag. Schweitzer, Aumayr

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend ALSAG-Sanierungsprojekte

KOPIE

Schon seit Jahren ist bekannt, daß die Einhebung der Deponieabgabe von den Finanzbehörden viel laxer gehandhabt wird als die Eintreibung anderer Steuern und Abgaben. Eine dringliche Anfrage der FPÖ-Mandatare an den Bundesminister für Finanzen, die sogar einen gültigen Entschließungsantrag des Nationalrates zur Folge hatte, hat an dieser Situation wenig geändert.

Außerdem besteht auch seitens der nunmehrigen Abwicklungsstelle Kommunalkredit AG die Tendenz, einigen wenigen Großprojekten Förderungszusagen zu erteilen, während viele kleine Projekte auf die Warteliste geschoben oder abgelehnt werden.

Bei einem Großprojekt (Laakirchen) wurde sogar eine nachträgliche Förderungsaufstockung durchgesetzt (ca. 35 Mio S), obwohl ein Kalkulationsfehler des Projektanten vorlag und die Deponiumschließung mit einer Dichtwand bis auf 70 m Tiefe gar nicht notwendig gewesen wäre, aber die Verteuerung des Projektes bewirkte. Diese Mittel fehlen dann logischerweise bei anderen Projekten.

Bei einem anderen Großansucher (BBU-Arnoldstein) konnte der FPÖ-Vertreter in der Altlastensanierungskommission immerhin durchsetzen, daß - obwohl das BMUJF eine Förderungszusage im Gesamtrahmen von 316 Mio S wünscht - von der Kommunalkredit AG alle 47 Einzelprojekte einzeln bewertet werden (Wiener Zeitung, 23.6.1994).

Die für förderungsunwürdige Projekte nicht zugeteilten Mittel können dann zielführender für andere Kärntner Sanierungsprojekte (z.B. Orterlache) eingesetzt werden, die schon auf der

Warteliste stehen.

Weiters teilte Landesrat Pühringer auf der Kommissionssitzung im Juni 1994 mit, daß im Altlastensanierungsfonds trotz geringer Zuflüsse noch 192 Mio S vorhanden sein müßten, weil so viele Vorhaben verzögert oder unterbrochen wurden. Es wäre zu überlegen, auch für Mittelzusagen, die nicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes in Anspruch genommen werden, eine Neuvergabe vorzunehmen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e :

1. Stimmt die Aussage von Landesrat Pühringer, wonach im Altlastensanierungsfonds wegen der Verzögerung oder Unterbrechung von Projekten noch ca. 192 Mio S zwar zugesagte, aber noch nicht in Anspruch genommene Mittel vorhanden sind?
2. Wenn ja: wird Ihr Ressort Vorkehrungen treffen, daß für Mittelzusagen des Altlastensanierungsfonds, die nicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes in Anspruch genommen werden, eine Neuvergabe an andere, bereits auf der Warteliste stehenden Projekte vorgenommen werden kann?
3. Sollte die Aussage von Landesrat Pühringer nicht stimmen:
Wie hoch waren per 31.3.1994 und 30.6.1994 die zwar zugesagten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Mittel des Altlastensanierungsfonds?
4. Werden Sie eine Überprüfung der Förderungszusage für die Wageneder Schottergrube in Laakirchen veranlassen, da hier die Vergabe offenbar für ein fehlerhaftes und daher überteueretes Projekt erfolgte?
5. Werden Sie die zu hohe Zusage berichtigen und die so wieder verfügbaren Mittel für

andere sinnvolle Projekte in Oberösterreich widmen, die schon auf der Warteliste stehen?

6. Ist die Meldung der Wiener Zeitung vom 23.6.1994 zutreffend, wonach zwischen der Kommunalkredit und der BBU-Arnoldstein noch kein Vertrag abgeschlossen und daher keine Förderungsmittel ausbezahlt wurden, da jedes Projekt einzeln geprüft werde?
7. Wenn ja: wie hoch ist die Förderbarkeit der bisher geprüften Projekte?
8. Werden Sie die Differenz zwischen dem von Ihnen gewünschten Förderungsrahmen von 316 Mio S für die BBU-Arnoldstein und der tatsächlichen Förderbarkeit für andere sinnvolle Sanierungsprojekte in Kärnten, die auf der Warteliste stehen (z.B. Orterlache), vorsehen?
9. Sollte die Meldung in der Wiener Zeitung vom 23.6.1994 unzutreffend sein und die Zuteilung von 316 Mio S nur an die BBU-Arnoldstein allein - Ihrem Wunsch gemäß - erfolgen:
Wie lautet Ihre Rechtfertigung für diese Vergabe in Bausch und Bogen für 47 Projekte der unterschiedlichsten Prioritätenklassen, solange dringlicher eingestufte Projekte auf der Warteliste stehen bleiben?
10. Werden in Ihrem Ressort Überlegungen angestellt, die Arbeit der Kommunalkredit AG nicht auf der Basis der üblichen Bankprovisionen zu entlohen, was die Abwicklung von Großvorhaben begünstigt, sondern das Entlohnungssystem auf Fixbeträge pro Einzelfall umzustellen?